



Bezau, 19. Februar 2010

Verordnung

der Marktgemeinde Bezau

über die Erlassung eines Fahrverbotes auf dem Güterweg Bezau – Stongen

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit des Güterweges verordnet:

§ 1

Fahrverbot für Kraftfahrzeuge (Radfahren erlaubt)

Das Befahren des Güterweges Bezau – Stongen mit Kraftfahrzeugen ist ab der Abzweigung Bezau Halde in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

1. Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer der in die Güterweggenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter sowie Mieter von Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, sofern die Nutzung der einbezogenen Grundstücke im Kostenaufstellungsschlüssel nach § 13 Abs. 2 Güter- und Seilwegesetz, LGBl Nr. 25/1963, in der Fassung Nr. 33/2008 berücksichtigt ist;
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Güterweggenossenschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten.

- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;
 - d) Personen, die in lit a oder b angeführte Person oder einen Haushaltsangehörigen in Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, besuchen;
 - e) Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischeraufsicht, der Wildbach- und Lawinverbauung und der Wasserwirtschaft, tätig sind.
2. Die Berechtigten haben einen Berechtigungsschein mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen. Beim Parken eines Pkws oder Kombinationskraftwagens im Fahrverbotsbereich ist der Berechtigungsschein hinter der Windschutzscheibe von außen gut lesbar anzubringen.

§ 3

- 1. Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Bezau kundzumachen und im Gemeindeblatt zu verlautbaren.
- 2. Sie tritt am 22.02.2010 in Kraft.

Der Bürgermeister

Georg Fröwis

an der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am:

Ergeht an:

1. Güterweggenossenschaft Bezau – Stongen, z.Hd. Obmann Jodok Metzler, 6870 Bezau, Halde 229

mit dem Ersuchen, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung des Verbotsszeichens gemäß § 52 lit a Z 6c StVO 1960 in Kleinformat und der Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Berechtigte lt. VO vom 19.02.2010“ an den angeordneten Stellen anzubringen. Die Anbringung einer Zusatztafel oberhalb des Verbotsszeichens mit der Aufschrift „Güterweg Bezau – Stongen“ ist zweckmäßig.

Es wird gebeten, die Aufstellung des Verkehrszeichens der Marktgemeinde Bezau unverzüglich zu melden.

2. Marktgemeindeamt Bezau, 6870 Bezau, Platz 375

mit dem Ersuchen, die Verordnung gemäß § 3 kundzumachen und den Inhalt der Verordnung im Gemeindeblatt zu verlautbaren. Der Anschlag ist sechs Wochen an der Amtstafel zu belassen. Die Kundmachung sollte zeitlich mit der Anbringung der Hinweiszeichen abgestimmt werden.

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6901 Bregenz, Seestraße 41
mit dem Ersuchen, die zuständige Polizeiinspektion mit der Überwachung zu beauftragen.
2. Polizeiinspektion Bezau, 6870 Bezau, Platz 398
mit dem Ersuchen zur Kenntnis, die Einhaltung des Fahrverbotes zu überwachen.